



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

21. April 2026

Seite 1 von 4

Kreis Gütersloh  
Die Landrätin  
Untere Umweltschutzbehörde  
Herzebrocker Str. 140  
33334 Gütersloh

Aktenzeichen  
53.17-013/2025-245  
bei Antwort bitte angeben

- ausschließlich über die Dalux-Plattform -

Auskunft erteilt:  
Ramona Meyer  
ramona.meyer@bezreg-det-  
mold.nrw.de  
Zimmer: 316  
Telefon 05231 71-5372  
Fax 05231 71-

### Stellungnahme zum Verfahren

Aktenzeichen: 4.2-04278-25-44

Vorhaben: Genehmigung von 2 Windenergieanlagen nach § 4  
BlmSchG, Windpark Fahrenkamp - WEA 01 und  
WEA 04

Antragsteller: JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Prüfbereich: Regionalplanung

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Folgenden in der Tabelle aufgeführten Standorten auf dem  
Grundstück in Herzebrock-Clarholz gebe ich aus raumordnerischer Sicht  
folgende Hinweise:

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

<u>WEA</u>	<u>Akten- zeichen</u>	<u>Stadt/ Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flur- stück</u>
WEA 01	4.2-04278- 25-44	Herzebrock- Clarholz	Clarholz	7	60
WEA 04	4.2-04278- 25-44	Herzebrock- Clarholz	Clarholz	8	53

Landeshauptkasse NRW  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515

Der Regionalrat Detmold hat am 24.03.2025 den Feststellungsbeschluss  
für die 1. Änderung des Regionalplans OWL gefasst. Dieser enthält auch  
eine zeichnerisch festgelegte Flächenkulisse für Windenergiebereiche.  
Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Ge-  
setz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffent-  
licht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch

Die Verarbeitung von personen-bezo-  
genen Daten durch die Bezirksregie-  
rung Detmold erfolgt auf Grund der  
für das jeweilige Verfahren geltenden  
gesetzlichen Bestimmungen.  
Weitere Hinweise zum Datenschutz  
einschließlich der Informationen nach  
Art. 13 und 14 und über Ihre sonsti-  
gen Rechte nach der Datenschutz-  
grundverordnung (EU-DSGVO) fin-  
den Sie hier: [https://www.bezreg-det-  
mold.nrw.de/datenschutzhinweise](https://www.bezreg-det-<br/>mold.nrw.de/datenschutzhinweise)



die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Die beantragten Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 04 befinden sich außerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL.

Mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL ist das regionale Teilflächenziel gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von Windenergiebereichen am 04.04.2025 erreicht. Daher richtet sich nun gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, außerhalb von Windenergiegebieten gem. § 2 Nr. 1 WindBG und damit auch außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans OWL nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Entsprechend des Ziels E 1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) des Regionalplans OWL hat die Regionalplanungsbehörde bei ihrer Bewertung auch die regionalplanerische Maßstabsebene von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichsunschärfe berücksichtigt. In diese Beurteilung wurde auch einbezogen, dass gem. § 2 S. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien gem. § 2 S. 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der zeichnerischen Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird zudem auf Folgendes hingewiesen. In die Abwägung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Planungskonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nicht Eingang in die abschließenden zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL gefunden haben. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gemäß Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen



(LEP NRW) für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gemäß LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. Ergänzend dazu wird auf die 1. Änderung des Regionalplans OWL und die dazugehörigen Unterlagen verwiesen.

Bei der Abwägung hinsichtlich des überragenden öffentlichen Interesses aus § 2 EEG ist zudem zu berücksichtigen, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Regionalplans OWL durch die Feststellung des regionalen Teilflächenziels gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land nach § 2 EEG insoweit Rechnung getragen wurde.

Es wird an dieser Stelle auf das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes hingewiesen (BGBl. 2025 I Nr. 189 vom 14.08.2025).

So wird im ursprünglichen Gesetzesentwurf (Bundestag Drucksache 21/568) ausgeführt:

„Die vorgenommenen Klarstellungen dienen der Steuerung von Windenergievorhaben in die dafür vorgesehenen Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nach Erreichen der Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz.“

„Zur Sicherstellung der Steuerungswirkung der Windenergiegebiete werden Änderungen in § 1 Absatz 2 WindBG sowie in § 249 BauGB vorgenommen.“

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Kriterien des Plankonzeptes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL dazu geführt haben, dass eine Fläche nicht als Windenergiebereich in der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt wurde.



Es wird darauf hingewiesen, dass die im Folgenden genannten Kriterien aus dem Plankonzept der 1. Änderung des RP OWL nicht als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB zu bewerten sind.

Datum: 21. April 2026

Seite 4 von 4

Die betroffene WEA 01 befindet sich innerhalb einer Fläche, welche im Zuge der Umwelt- und Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des Regionalplan OWL ausgeschlossen wurde und folglich kein Bestandteil der Flächenkulisse zur 1. Änderung des Regionalplan OWL ist.

Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene wurden im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL möglichst große, konfliktarme, zusammenhängende Flächen für die Windenergie als Vorranggebiete festgelegt. Die damit verbundene räumliche Bündelung von Windenergieanlagen wurde aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen als sinnvoll erachtet. Die dem Plankonzept zugrunde liegende Mindestflächengröße wurde für die WEA 04 nicht erfüllt und steht damit dem Ziel der räumlichen Bündelung von Windenergieanlagen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. R. Meyer



Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe  
Sedanplatz 9, 32791 Lage

Kreis Gütersloh  
Bauen, Wohnen, Immissionen  
Frau Harbig  
33324 Gütersloh

22.04.2026  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
2025-0021837  
bei Antwort bitte angeben

Herr Busche  
Fachgebiet III - Hoheit

Telefon 0571/83786-34  
thomas.busche@wald-und-  
holz.nrw.de

**Imm: 8150664.1**  
**Genehmigung von zwei Windenergieanlagen nach § BImSchG**  
**Windpark Fahrenkamp – WEA 01 und WEA 04**

Antragsteller: JUWI GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Grundstück:	Fahrenkamp, Herzebrock-Clarholz		
Gemarkung:	Clarholz		
Flur:	7	8	
Flurstück.:	60	53	

Ihre Schreiben vom: 11.12.2025 und 02.04.2026  
Aktenzeichen: 4.2-**04278-25-44**

Sehr geehrte Frau Harbig,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage sind forstbehördliche Belange nicht betroffen.

Es bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, als Träger öffentlicher Belange, keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Thomas Busche



Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Ostwestfa-  
len-Lippe  
Sedanplatz 9  
32791 Lage  
Telefon 0571 83786-0  
Telefax 0571 83786-44  
ostwestfalen-lippe@wald-  
und-holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Kreis Gütersloh  
Abteilung 4.2  
Bauen, Wohnen, Immissionen  
33324 Gütersloh

**Abteilung**  
**Tiefbau**  
**Untere Wasserbehörde**

**Ansprechperson**  
**Frau Hahm**  
Kreishaus Wiedenbrück  
Hauptgebäude 2  
Raum 111  
Telefon 05241 - 85 2620  
Fax 05241 - 85 2650  
D.Hahm@kreis-guetersloh.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
4.2-04278-25-44

Geschäftszeichen  
4.4.1.3.04.730.2025

Datum  
15.01.2026

**Imm: 8150664.1**

**Genehmigung von 2 Windenergieanlagen nach § 4 BImSchG Windpark  
Fahrenkamp - WEA 01 und WEA 04**

**Antragsteller: Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt**

**Standort: Fahrenkamp, 33442 Herzebrock-Clarholz**

**Postanschrift**  
Kreis Gütersloh  
33324 Gütersloh

**Sitz**  
Kreishaus Wiedenbrück  
Wasserstraße 14

**Zentrale**  
Telefon 05241 - 85 0  
Fax 05241 - 85 2000  
www.kreis-guetersloh.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Stellungnahmen bitte ich zu berücksichtigen und die wasserrechtlichen Hinweise und Auflagen in den Bauschein zu übernehmen:

**Stellungnahme AwSV**  
Herr Biermeyer

Die Antragsstellerin beantragt die Genehmigung für den Bau und Betrieb zweier Windkraftanlage des Anlagentyps in ENERCON E-175 EP5 E1. Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass in der Anlage mit unterschiedlichen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Da die Stoffe in separaten Rückhalteeinrichtungen zurückgehalten werden können, handelt es sich um mehrere Einzelanlagen. Gemäß § 39 AwSV ist die Anlage daher in die Gefährdungsstufe A einzuordnen.

Aus der Sicht der AwSV bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken. Ich bitte Sie, folgende Auflagen und Hinweise in Ihren Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen:

#### **Auflagen:**

1. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben. (A)

#### **Bankverbindungen**

**Kreissparkasse**  
**Halle-Wiedenbrück**  
IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14  
BIC WELADED1WDB

**Sparkasse**  
**Gütersloh-Rietberg-Versmold**  
IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68  
BIC WELADED1GTL

**Volksbank in Ostwestfalen**  
IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00  
BIC GENODEM1GTL

#### **Öffnungszeiten**

montags - freitags 08:00 bis 12:00  
und nach Vereinbarung.

Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

---

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.kreis-guetersloh.de/dsgvo>

---

- Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten. Der Wartungsplan beinhaltet Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen. (A)

#### Hinweise:

- Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheits-einrichtungen. (H)
- Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmepläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmepläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. (H)
- Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselkraftstoff etc.) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungstufe nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV). (H)
- Jede Änderung (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens usw.) der Anlage ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV). (H)
- Bei der Errichtung der Rückhalteeinrichtung der Lageranlage und der dazugehörenden Be- und Entladefläche sind die Vorgaben der TRwS, Arbeitsblatt DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen), zu beachten. (H)
- Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.  
Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.  
Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - **Tel.: 05241/504450** – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV). (H)
- An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen usw.). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht, sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt. (H)

### **Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung**

Herr Wegner

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung von den Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 04 Fahrenkamp mit einer Nabenhöhe von 162 Metern. Die Unterlagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht vollständig und prüffähig, obwohl noch die Umweltverträglichkeitsprüfung fehlt.

Dauerhaft befestigte Flächen sind so herzustellen, dass anfallendes Niederschlagswasser diffus im Seitenbereich versickern kann. Temporär versiegelte Flächen sollen wasserdurchlässig erstellt werden und werden nach Bauende zurückgebaut.

Es sind flache Fundamente vorgesehen, die inklusive Bodenaustausch unter den Fundamenten bis maximal 1,5 Meter unter GOK reichen werden. Laut beigefügtem Bodengutachten ist mit einer Wasserhaltung während der Bauzeit zu rechnen. Hierfür ist rechtzeitig vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. An der WEA 01 liegt im Bereich der möglichen Absenkung von ca. 100 Metern der Flütbach. Die Grundwasserhaltung ist so durchzuführen, dass der Abfluss im Flütbach nicht maßgeblich reduziert wird.

Gegen die Genehmigung des o. g. Vorhabens bestehen keine Bedenken, sofern die noch vorzulegende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu anderen Ergebnissen kommt und wenn folgende Auflagen und Hinweise (H) in die Genehmigung aufgenommen werden.

10. Das auf den dauerhaft befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist diffus im Seitenbereich zu versickern. (A)
11. Rechtzeitig vor der Durchführung einer Wasserhaltung ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung zu beantragen. Die notwendigen Informationen und Antragsformulare sind auf der Internetseite des Kreises Gütersloh zu finden. Im Antrag ist darzulegen, wie eine negative Beeinträchtigung des Flütbaches vermieden wird. (A)

### **Stellungnahme zur Lage am Gewässer / Lage im Überschwemmungsgebiet**

Frau Pohlmann

#### **WEA 1**

Gegen die Genehmigung der WEA 1 bestehen keine Bedenken.

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Zur Sicherung des Gewässerrandstreifens als ökologischer Puffer zum Gewässer nehmen Sie bitte folgende Nebenbestimmungen und Hinweise in Ihre Baugenehmigung auf:

#### **Nebenbestimmungen:**

12. Die nordöstlichen Grundstücksgrenzen werden durch das Gewässer „Flütbach“ gebildet. Der Flütbach ist ein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne des Maßnahmenprogramms. Der Abschnitt entlang des Gewässers darf nicht negativ beeinträchtigt werden, sondern ist in seiner jetzigen Form weiter gewässerökologisch aufzuwerten. Daher ist rechts- und linksseitig des Flütbaches ein 10 m breiter Geländestreifen (Gewässerrandstreifen) in seiner jetzigen Form zu belassen bzw. nur in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh zu überplanen. (A)

13. Gemäß § 38 WHG i.V.m. § 31 Absatz 1 LWG NRW ist in dem Gewässerrandstreifen von 10 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Maßgeblich hierbei ist nicht die Flurstücksgrenze sondern die tatsächliche Böschungsoberkante in der Örtlichkeit. Bauliche Anlagen im Sinne des Wasserrechts sind laut Rechtsprechung mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, also auch temporäre und dauerhafte befestigte Wege und Stellplätze, Schotterflächen, Zäune, Mauern, etc..(A)
14. Gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 LWG NRW ist im Bereich des 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens die Anpflanzung nicht standortgerechter Pflanzen verboten. Standortgerechte Pflanzen im Gehölzbestand sind zu schützen. Der Ufersaum als Teil des Gewässers ist dauerhaft zu erhalten. (A)

**Hinweise:**

15. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 38 Abs. 1 WHG der 10 m breite Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen soll. (H)
16. Durch die Lage an einem Fließgewässer besteht immer die potentielle Gefahr von Überschwemmungen im Hochwasserfall, auch wenn, wie in diesem Fall, kein Überschwemmungsgebiet gesetzlich festgesetzt wurde. Im eigenen Interesse sollte der Bauherr eine hochwasserangepasste Bauweise in Erwägung ziehen. Informationen zur Bauvorsorge und zum Objektschutz finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/bauvorsorge>. (H)
17. Wird für die Herstellung der geplanten Zufahrten über Gewässer eine Veränderung der vorhandenen Brückenbauwerke, bzw. Durchlässe oder ein neues Brückenbauwerk oder ein neuer Durchlass erforderlich, ist eine Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz NRW („Anlagen in, an, über und unter dem Gewässer“) beim Kreis Gütersloh als Untere Wasserbehörde einzuholen. Hierzu setzen Sie sich bitte vorab mit Herrn Füsler ([h.fueser@kreis-guetersloh.de](mailto:h.fueser@kreis-guetersloh.de), Tel. 05241/85-2646) in Verbindung. (H)

**WEA 4**

Gegen die Genehmigung der WEA 4 bestehen keine Bedenken.

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Zur Sicherung des Gewässerrandstreifens als ökologischer Puffer zum Gewässer nehmen Sie bitte folgende Nebenbestimmungen und Hinweise in Ihre Baugenehmigung auf:

**Nebenbestimmungen:**

18. Die nordöstliche und nordwestliche Grundstücksgrenze wird ein sonstiges Fließgewässer gebildet. Gemäß § 38 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 LWG NRW ist in einem Gewässerrandstreifen von fünf Metern Breite gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Maßgeblich hierbei ist nicht die Flurstücksgrenze sondern die tatsächliche Böschungsoberkante in der Örtlichkeit. Bauliche Anlagen im Sinne des Wasserrechts sind laut Rechtsprechung mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, also auch temporäre und dauerhafte befestigte Wege und Stellplätze, Schotterflächen, Zäune, Mauern, etc..

19. Gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 31 Absatz 1 LWG NRW ist im Bereich des 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens die Anpflanzung nicht standortgerechter Pflanzen verboten. Standortgerechte Pflanzen im Gehölzbestand sind zu schützen. Der Ufersaum als Teil des Gewässers ist dauerhaft zu erhalten. (A)

**Hinweise:**

20. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 38 Abs. 1 WHG der 5 m breite Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen soll. (H)

21. Durch die Lage an einem Fließgewässer besteht immer die potentielle Gefahr von Überschwemmungen im Hochwasserfall, auch wenn, wie in diesem Falle, kein Überschwemmungsgebiet gesetzlich festgesetzt wurde. Im eigenen Interesse sollte der Bauherr eine hochwasserangepasste Bauweise in Erwägung ziehen. Informationen zur Bauvorsorge und zum Objektschutz finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/bauvorsorge>. (H)

22. Wird für die Herstellung der geplanten Zufahrten über Gewässer eine Veränderung der vorhandenen Brückenbauwerke, bzw. Durchlässe oder ein neues Brückenbauwerk oder ein neuer Durchlass erforderlich, ist eine Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz NRW („Anlagen in, an, über und unter dem Gewässer“) beim Kreis Gütersloh als Untere Wasserbehörde einzuholen. Hierzu setzen Sie sich bitte vorab mit Herrn Fuser ([h.fueser@kreis-guetersloh.de](mailto:h.fueser@kreis-guetersloh.de), Tel. 05241/85-2646) in Verbindung. (H)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Dreier)

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Kreis Gütersloh  
Abteilung 4.2  
Bauen, Wohnen, Immissionen  
33324 Gütersloh

**Abteilung**  
**Tiefbau**  
**Untere Wasserbehörde**

**Ansprechperson**  
**Frau Hahm**  
Kreishaus Wiedenbrück  
Hauptgebäude 2  
Raum 111  
Telefon 05241 - 85 2620  
Fax 05241 - 85 2650  
D.Hahm@kreis-guetersloh.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
4.2-04278-25-44

Geschäftszeichen  
4.4.1.3.04.730.2025

Datum  
21.04.2026

**Imm: 8150664.1**

**Genehmigung von 2 Windenergieanlagen nach § 4 BimSchG  
Windpark Fahrenkamp - WEA 01 und WEA 04**

**Antragsteller: Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt**

**Standort: Fahrenkamp, 33442 Herzebrock-Clarholz**

**Postanschrift**  
Kreis Gütersloh  
33324 Gütersloh

**Sitz**  
Kreishaus Wiedenbrück  
Wasserstraße 14

**Zentrale**  
Telefon 05241 - 85 0  
Fax 05241 - 85 2000  
www.kreis-guetersloh.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Stellungnahme zur Lage am Gewässer / Lage im Überschwemmungsgebiet**

Frau Pohlmann

Meine Stellungnahme vom 09.01.2026 behält ihre Gültigkeit.

Dieses gilt auch für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung dazu ist entsprechend anzupassen.

**Stellungnahme zur Wasserwirtschaft**

Herr Wegner

Die Antragstellerin legt die Planung zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 4 im Windpark Fahrenkamp in Clarholz vor. Die WEA sind mit einer Nabenhöhe von ca. 165 Metern geplant. Das Fundament soll jeweils in flache Sockelfundament werden. Obwohl die Antragsunterlagen unvollständig sind (UVP-Bericht und LBP sind noch in Arbeit) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht schon eine abschließende Stellungnahme möglich. Es liegt ein umfangreiches Bodengutachten mit Beurteilung der Grundwasserstände vor. Gemäß dieses Gutachtens werde für beide Fundamente Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden. Da sich die Auswirkung dieser temporären Absenkung in Maßen halten wird, lassen sich Details in einem nachgelagerten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren regeln.

**Bankverbindungen**

**Kreissparkasse  
Halle-Wiedenbrück**  
IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14  
BIC WELADED1WDB

**Sparkasse  
Gütersloh-Rietberg-Versmold**  
IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68  
BIC WELADED1GTL

**Volksbank in Ostwestfalen**  
IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00  
BIC GENODEM1GTL

**Öffnungszeiten**

montags - freitags 08:00 bis 12:00  
und nach Vereinbarung.

Wir empfehlen eine vorherige  
Terminabsprache.

---

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.kreis-guetersloh.de/dsgvo>

Anfallendes Oberflächenwasser der versiegelten Flächen soll direkt im Umfeld versickert werden.

Gegen die Genehmigung des o. g. Vorhabens bestehen keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen (A) und Hinweise (H) in die Genehmigung aufgenommen werden:

1. Für notwendig werdende Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind frühzeitig vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh wasserrechtliche Erlaubnisse digital zu beantragen. Die entsprechenden Formulare und Informationen sind auf der Internetseite des Kreises Gütersloh zu finden. (A)
2. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung über Dränagen oder andere Maßnahmen ist unzulässig. (A)
3. Auf den versiegelten Flächen anfallendes Oberflächenwasser sollte diffus über die belebte Bodenzone versickert werden. Diese Art der Entwässerung ist erlaubnisfrei. (H)

Bei Rückfragen bzgl. der Antragstellung zu wasserrechtlichen Verfahren steht Herr Wegner unter der Telefonnummer 05241 - 85 2606 zur Verfügung. (H)

#### **Stellungnahme AwSV**

Meine Stellungnahme vom 18.12.2025 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Dreier)



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Kreis Gütersloh  
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen  
z. Hd. Frau Harbig  
Herzebrocker Str. 140  
33324 Gütersloh

06. Januar 2026  
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:  
26.10.01-057/2025.0508  
Nr. 508-25

Auskunft erteilt:  
Kira Närdemann

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-1581  
Telefax:  
+49 (0)251 411-81581

E-Mail:  
kira.naerdemann  
@brms.nrw.de

## **Luftfahrthindernisse außerhalb von Bauschutzbereichen**

Luftrechtliche Zustimmung  
Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Herzebrock

Ihr Schreiben vom 11.12.2025  
Ihr Geschäftszeichen: 4.2-04278-25-44

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:

48147 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Harbig,

per o.g. Schreiben baten Sie mich, aus luftrechtlicher Sicht zu der beabsichtigten Errichtung von Windenergieanlagen Stellung zu nehmen. Nach der gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG erforderlichen Beteiligung der Deutschen Flugsicherung DFS teile ich mit,

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Vom Hbf Buslinie 17  
Haltestelle Bezirksregierung II  
(Albrecht-Thaer-Str.) oder Nevinghoff  
Mit der DB Richtung  
Gronau oder Rheine  
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

**dass ich meine Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erteile.**

Datenschutzhinweise:  
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>

Aus zivilen Hindernis- und Flugbetriebsgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage mit den auf nachstehender Seite beantragten Daten keine Einwendungen. Gegen die Einrichtung einer BNK nach den Vorgaben der AVV (AVV, Anhang 6) und gemäß Nebenbestimmungen bestehen aufgrund der Lage außerhalb des kontrollierten Luftraumes ebenfalls keine Bedenken.

**Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windenergieanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 508-25“ vorzulegen.**





**Daten der beantragten und geprüften Windenergieanlagen:**

Seite 2 von 8

Name Flur / Flurstück	Höhe ü. NHN [m]	Höhe ü. Grund [m]	Geografische Breite [N]	Geografische Länge [O]
WEA 01 7 / 60	314,00	249,50	51° 56' 22,21"	8° 10' 53,39"
WEA 04 8 / 53	315,00	249,50	51° 55' 48,24"	8° 11' 43,42"

**Die luftrechtliche Zustimmung ergeht gem. § 16 Abs. 1 LuftVG unter der Auflage nachstehender Nebenbestimmungen.**

**I. Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
2. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
3. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
4. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

**II. Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung**

1. Für die Windenergieanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge



- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

Seite 3 von 8

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 3. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### **III. Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung**

- 1. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 2. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz



synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Seite 4 von 8

4. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
5. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
6. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
7. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

#### **IV. Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung**

1. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 508-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
  - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
  - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.



**V. Nebenbestimmungen zum Störfall**

1. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
2. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
3. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
4. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
5. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

**VI. Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis**

1. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**26.10.01-057/2025.0508 – Nr. 508-25**“ per E-Mail an

[luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de)



anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
  2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
  3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:
    - a. DFS- Bearbeitungsnummer
    - b. Name des Standortes
    - c. Art des Luftfahrthindernisses
    - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
    - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
    - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
    - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
2. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12697 a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) mitzuteilen.

## VII. Luftrechtliche Hinweise

1. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
2. Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses



gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Seite 7 von 8

**Kostenentscheidung:**

Gem. §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV in der zurzeit gültigen Fassung wird für diese Zustimmung eine Gebühr in Höhe von

**1.000,00 €**

**(in Worten: eintausend Euro; 2-mal 500 €)**

erhoben.

Das Gebührenverzeichnis sieht einen Gebührenrahmen von 70,00 € bis 5.000,00 € für die Zustimmung zu Bauvorhaben (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG) vor. Die Gebühr wird in dieser Höhe unter Berücksichtigung des mit dieser Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes festgesetzt und bewegt sich im unteren Bereich des festgesetzten Gebührenrahmens.

Ich bitte um Überweisung des Betrages **innerhalb 2 Wochen** auf das nachstehend genannte Konto:

**Empfänger:           Landeshauptkasse NRW**  
**Kreditinstitut:      Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**  
**IBAN:                 DE59 3005 0000 0001 6835 15**  
**BIC:                  WELADED**

**Aufgrund der Implementierung des „Verification of Payee“ gemäß EU-Verordnung für alle SEPA Zahlung wird darauf hingewiesen, dass zwingend die Landeshauptkasse NRW als Empfänger anzugeben ist. Eine Überweisung mit der Bezirksregierung Münster als Empfänger wird zurückgewiesen.**

Bitte geben Sie bei der Zahlung unbedingt das folgende Geschäftszeichen an:

**7331400002116298**

Ohne diese Angabe kann eine Zuordnung der Zahlung nicht erfolgen.



Eine Gebührenbefreiung gem. § 8 Abs. 1 GebG NRW kommt nicht in Betracht, da Sie gem. § 8 Abs. 2 GebG NRW die Gebühren Dritten auferlegen können.

**Hinweis:**

**Die Stellungnahme ergeht in einem Binnenverhältnis mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Die festgesetzten Gebühren sind entsprechend von der Immissionsschutzbehörde an die Bezirksregierung Münster zu entrichten.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden** erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Kira Nördemann

# Gemeinde Herzebrock-Clarholz

## Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung · Postfach 1263 · 33434 Herzebrock-Clarholz

Kreis Gütersloh  
Abteilung Bauordnung

33324 Gütersloh



Planen, Bauen und Umwelt

Herr Mehyadin

Raum 4  
Telefon 05245 444-195  
Zentrale 05245 444-0  
Fax 05245 444-203  
E-Mail:  
S.Mehyadin@herzebrock-clarholz.de  
www.herzebrock-clarholz.de

Aktenzeichen

Datum  
29.01.2026

## Genehmigung von 2 Windenergieanlagen nach § 4 BImSchG Windpark Fahrenkamp - WEA 01 und WEA 04

Az.: 4.2-04278-25-44

Arbeitsstätten-Nr.: 8150664.1

Antragsteller: JUWI GmbH,  
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Anlagenstandort: Fahrenkamp, 33442 Herzebrock-Clarholz  
Gemarkung Clarholz, Flur 7, Flurstück 60  
Gemarkung Clarholz, Flur 8, Flurstück 53

Vorhaben: Genehmigung von 2 Windenergieanlagen nach § 4 BImSchG Windpark Fahrenkamp - WEA 01 und WEA 04

## Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Das Grundstück liegt nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in einem Gebiet, welches als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist.

Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB); das Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs.2 BauGB zu beurteilen.

### Öffnungszeiten

Mo-Do 8.30-12.30 Uhr  
Fr 8.30-12.00 Uhr  
Mo 14.00-16.00 Uhr  
Do 14.00-18.00 Uhr

### Bürgerbüro

Mo 8.00-16.30 Uhr  
Di 8.00-17.30 Uhr  
Mi 8.00-13.00 Uhr  
Do 8.00-18.00 Uhr  
Fr 8.00-12.30 Uhr  
Am Rathaus 1

### Bankverbindungen

KSK Wiedenbrück  
VB Bielefeld-Gütersloh eG  
Volksbank eG  
Commerzbank Gütersloh

IBAN: DE90 4785 3520 0001 0002 98 BIC: WELADED1WDB  
IBAN: DE13 4786 0125 0010 0010 00 BIC: GENODEM1GTL  
IBAN: DE95 4126 2501 6821 0311 00 BIC: GENODEM1AHL  
IBAN: DE92 4784 0065 0155 7750 00 BIC: COBADEFF

### Hausanschrift:

33442 Herzebrock-Clarholz

## **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung entfällt bei diesem Bauvorhaben.

## **Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung entfällt für dieses Bauvorhaben.

## **C. Sonstige Angaben zur Grundstückslage**

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet.

## **D. Gemeindliche Stellungnahme**

I. Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird hergestellt.

### **II. Stellungnahme als untere Denkmalbehörde**

Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt.

### **III. Stellungnahme in sonstiger Hinsicht**

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb einer im Flächennutzungsplan festgelegten Konzentrationszone. Jedoch leidet die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes-N unter Bekanntmachungs- sowie inhaltlichen Mängeln. Die Anwendbarkeit dieser FNP-Änderung kann somit infrage gestellt werden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes-N soll die Mängel der vorangegangenen Flächennutzungsplanungen beheben und die Konzentrationszonen neu festsetzen. Das vorliegende Vorhaben liegt in einer der vorgesehenen neuen Konzentrationszonen.

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat dem Bauvorhaben in seiner Sitzung am 22.04.2024 zugestimmt.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Mehyadin

Mehyadin

#### **Öffnungszeiten**

Mo-Do 8.30-12.30 Uhr  
Fr 8.30-12.00 Uhr  
Mo 14.00-16.00 Uhr  
Do 14.00-18.00 Uhr

#### **Bürgerbüro**

Mo 8.00-16.30 Uhr  
Di 8.00-17.30 Uhr  
Mi 8.00-13.00 Uhr  
Do 8.00-18.00 Uhr  
Fr 8.00-12.30 Uhr  
Am Rathaus 1

#### **Bankverbindungen**

KSK Wiedenbrück  
VB Bielefeld-Gütersloh eG  
Volksbank eG  
Commerzbank Gütersloh

**IBAN:** DE90 4785 3520 0001 0002 98 **BIC:** WELADED1WDB  
**IBAN:** DE13 4786 0125 0010 0010 00 **BIC:** GENODEM1GTL  
**IBAN:** DE95 4126 2501 6821 0311 00 **BIC:** GENODEM1AHL  
**IBAN:** DE92 4784 0065 0155 7750 00 **BIC:** COBADEFF

#### **Hausanschrift:**

33442 Herzebrock-Clarholz

# Die Landrätin des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Empfänger

Kreis Gütersloh  
- 4.2.3 Immissionsschutz -  
- im Hause -  
33324 Gütersloh

## Abteilung

**Bauen, Wohnen,  
Immissionen**

**Obere Denkmalbehörde**

**Ansprechpartner/in:**

**Frau Schürjohann**

Gebäudeteil 4-6

Raum 0507

Telefon 05241 - 85 1936

Fax 05241 - 85 1974

D.Schuerjohann@kreis-guetersloh.de

Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
12.01.2026	<b>4.2-01265-26-18</b>	27.01.2026

Antragsteller

JUWI GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Vorhaben

Stellungnahme als Obere Denkmalbehörde zur Genehmigung von 2 Wind-  
energieanlagen nach § 4 BImSchG  
Windpark Fahrenkamp - WEA 01 und WEA 04  
Az. 4278-25

## Postanschrift

Kreis Gütersloh  
33324 Gütersloh

## Sitz

Kreishaus Gütersloh  
Herzebrocker Str. 140

## Zentrale

Telefon 05241 - 85 0

Fax 05241 - 85 4000

[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Grundstück **Herzebrock-Clarholz, Fahrenkamp**

Gemarkung	Clarholz	Clarholz
Flur	7	8
Flurstück	60	53

## Bankverbindungen

**Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück**  
IBAN

DE77 4785 3520 0000 0020 14

BIC WELADED1WDB

**Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Vers-  
mold**

IBAN

DE79 4785 0065 0000 0000 68

BIC WELADED1GTL

**Volksbank in Ostwestfalen**

IBAN

DE07 4786 0125 0001 4007 00

BIC GENODEM1GTL

## Öffnungszeiten

montags-freitags 8.00 bis 12.00  
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30  
und nach Vereinbarung

Wir empfehlen eine vorherige  
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrund-  
verordnung (EU-DSGVO) mitzuteilen-  
den Informationen finden Sie auf unse-  
rer Internetseite.

<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

Sehr geehrte Damen und Herren,

der südliche Vorhabenbereich von **WEA 04** liegt im Umfeld eines Fundplatzes von Keramikscherben, welche zu einem bisher räumlich nicht weiter eingrenzbaaren urgeschichtlichen Siedlungs- oder Bestattungsareal gehören. Da Hofstellen dieser Zeit nach einigen Jahrzehnten der Nutzung in der Umgebung neu errichtet worden sind, können diese - wie die dazugehörigen Gräberfelder - über weiträumige Areale streuen und sich bis in den Planbereich erstreckt haben (vgl. Stellungnahme des LWL vom 11.12.2025).

Die im südlichen Plangebiet vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal. Vermutete Bodendenkmäler sind genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.

Gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW bedürfen das Graben nach Bodendenkmälern sowie die Bergung von Bodendenkmälern der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde.

Diese ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Quellen für die Forschung dürfen dabei nicht gefährdet werden.

Die v.g. Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die insbesondere die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Befunde und Funde, deren Dokumentation, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausführung nach einem von der Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.

Einer Umsetzung der o.g. Planung kann aus Sicht der Bodendenkmalpflege nur zugestimmt werden, wenn die Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten Teile des vermuteten Bodendenkmals sichergestellt wird. Die dafür erforderliche wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung der geplanten Bodeneingriffe im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann.

Ich bitte daher, im Rahmen der Genehmigung nach BlmSchG auch die folgende denkmalrechtliche Erlaubnis zu erteilen und diese mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen zu versehen.

Für die **WEA 01** bitte ich den in der Stellungnahme des LWL vom 11.12.2025 aufgeführten Hinweis in die Genehmigung nach BlmSchG zu übernehmen.

## Erlaubnis

gemäß § 15 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW 2022).

Ich erteile Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Erlaubnis nach Maßgabe dieser Urkunde für die vorgesehenen Grabungsarbeiten im Kreisgebiet Gütersloh.

Die Erlaubnis ist 3 Jahre gültig.

Folgende Bedingungen (B), Auflagen (A) und Hinweise (H) sind zu beachten:

1. Die Erlaubnis gilt ausschließlich für die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Parzellen im Stadtgebiet von Herzebrock-Clarholz. Sie gilt auch nur in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit der Außenstelle Bielefeld der LWL-Archäologie für Westfalen (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251-5918962, Fax 0251-5918989), die für die Betreuung der Archäologie im Regierungsbezirk Detmold zuständig ist. (A)
2. Für die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben geplanten Bodeneingriffe ist im Vorfeld der Baumaßnahme eine vollständige archäologische Begleitung der Maßnahmen erforderlich, damit auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und ggf. geborgen werden kann. (B)
3. Zur Der Beginn der geplanten Bodeneingriffe ist aufgrund eines vermuteten Bodendenkmals frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher, mit der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld abzustimmen, um eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch dortige Mitarbeiter/innen sicherzustellen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.0521 380930-30, E-Mail: [lwl-archaeologie@lwl-westfalen.de](mailto:lwl-archaeologie@lwl-westfalen.de))

[bielefeld@lwl.org](mailto:bielefeld@lwl.org)).

4. Um Verzögerungen während der Bauphase zu vermeiden, können im Bereich der Zuwegung und Kranstellflächen durch Mitarbeiter/innen der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme Suchschnitte angelegt werden, um im Rahmen einer Sachstandsermittlung die Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals - und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren - zu klären, sofern der Vorhabenträger einen Bagger inkl. Fahrer zur Verfügung stellt.  
Die Suchschnittanlage und der Oberbodenabtrag für die Zuwegungen wird unter Begleitung der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist dann zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden. (H)
5. Es wird empfohlen, die Suchschnittanlage mit einigem Vorlauf vor den eigentlichen Baumaßnahmen durchzuführen. Auf diese Weise können unnötige Bauzeitverzögerungen und dadurch entstehende Mehrkosten vermieden werden, wenn archäologische Befunde auftreten und diese bis zu den erforderlichen Bautiefen fachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden müssen. (H)
6. Im Falle eines im Zuge der Sachstandsermittlung festgestellten Bodendenkmals mit einer umfangreichen Befundlage ist für die weitergehende Ausgrabung vom Bauherrn/Veranlasser eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. (A)
7. Eine - unvollständige - Liste von archäologischen Fachfirmen kann dem Vorhabenträger durch das Denkmalfachamt (LWL-Archäologie für Westfalen) zur Verfügung gestellt werden. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma geschieht durch das Denkmalfachamt in Absprache mit dem Vorhabenträger. (H)
8. Die Ausgrabung muss unter der fachlichen Aufsicht der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld erfolgen. Das im Vorfeld der Ausgrabung mit dem Fachamt abgesprochene Vorgehen in Bezug auf die Ausführung der Grabung ist einzuhalten und darf - sofern es die Befundlage erfordert - nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Fachamt verändert werden. Die Grabungsfunde werden nach § 18 Abs. 1 DSchG NRW mit der Entdeckung Eigentum des Landes. (A)
9. Es muss sichergestellt sein, dass die für die Durchführung der Ausgrabung notwendige Zeit, das notwendige Personal (Grabungsleitung, Grabungshelfer) und die technischen Einrichtungen (Baustelleneinrichtung, technisches Gerät) zur Verfügung stehen. (H)
10. Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inklusiv Fahrer zu stellen. (A)
11. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden. (A)

12. Die gesamte Grabungsdokumentation ist der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld im Original oder in einer dem Original entsprechenden Kopie spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sind der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld ein Abschlussbericht in publikationsfähiger Form und die Grabungsfunde zu übergeben. (A)
13. Der Beginn der Ausgrabungsarbeiten ist der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. (A)
14. Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren. (H)
15. Die Kostentragungspflicht für die archäologische Begleitung fällt aufgrund des „Veranlasserprinzips“ gemäß § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu. (H)
16. Ein entsprechendes Zeitfenster für sämtliche archäologisch erforderliche Maßnahmen ist im Bauablaufplan unbedingt einzuplanen. (H)
17. Die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz ersetzt nicht die unabhängig davon einzuholende Genehmigung des Grundeigentümers. (H)

Für die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis sind die im Anhang berechneten Verwaltungsgebühren zu erheben.

Abschließend bitte ich Sie, mir eine Durchschrift Ihres Bescheides zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Schürjohann

Westnetz GmbH • Hellweg 12 • 33378 Rheda-Wiedenbrück

Westnetz GmbH  
z. Hd. Herr Tigges  
Hellweg 12  
33378 Rheda-Wiedenbrück

**Regionalzentrum Münster**

Unser Zeichen	DRW-F-MP-O
Name	Michael Tigges
Telefon	+49 162 4308963
E-Mail	Michael.Tigges@westnetz.de

Rheda-Wiedenbrück, 27.03.2026

**Stellungnahme**

Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10 kV- und das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der HCL Netze GmbH & Co. KG und für das 30 kV-Netz und Steuer-/Fernmeldekabel als Eigentümerin.

Zu dem von Ihnen aufgeführten Bauvorhaben haben wir für die bauliche Anlage WEA 04 bedenken einzuräumen. Nach Betrachtung des Mindestabstands zur Turmachse bei Bau und Errichtung der Anlage sind **130 m** lichte Weite zu der vorhandenen 10KV-Freileitung einzuhalten (DIN EN 50341-2-4). Sollte dies nicht gegeben sein, muss die vorhandene Freileitung im Vorgang verkabelt und außer Betrieb gesetzt werden, oder der Standort der WEA 04 angepasst werden, um die geforderte Weite zu Bauwerk und Arbeitsplätze bei der Errichtung einzuhalten.

Um eine Verkabelung der Freileitung umzusetzen, bitte ich um frühzeitige Meldung an uns, die Westnetz, und genügend Vorlaufzeit, um dies baulich umzusetzen. Im Regelfall wird eine Zeit von **12 Monaten** angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. M. Tigges

i. V. M. Schiewe